

Frage

Muss die Wohngebäudeversicherung bei Nässeschaden durch undichte Fugen zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand leisten?

Antwort

BGH IV ZR 236/20

Nein

Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um ein versichertes Ereignis handelt, wenn Wasser durch eine undichte Fuge zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand gelangt, wird ein Versicherungsnehmer Teil A § 3 VGB 2008 mit der Überschrift **"Leitungswasser"** finden, der unter Nr. 1 und 2 Näheres zu **"Bruchschäden"** und unter Nr. 3 zu **"Nässeschäden"** bestimmt.

Da der Versicherungsnehmer eine undichte Fuge nicht als Bruchschaden einordnet, wird er seine Aufmerksamkeit auf Teil A § 3 Nr. 3 VGB 2008 richten.



Frage

Muss die Wohngebäudeversicherung bei Nässeschaden durch undichte Fugen zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand leisten?

Antwort

BGH IV ZR 236/20

Nein

Nach Teil A § 3 Nr. 3 Satz 1 VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Gemäß Satz 2 der Klausel **muss das Leitungswasser aus Rohren der Wasserversorgung** (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen ausgetreten sein.

Ein Versicherungsnehmer wird sich an diesem Wortlaut orientieren und feststellen, **dass bei einer undichten Fuge Wasser nicht aus Rohren der Wasserversorgung** oder damit verbundenen Schläuchen ausgetreten ist.



Frage

Muss die Wohngebäudeversicherung bei Nässeschaden durch undichte Fugen zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand leisten?

Antwort

BGH IV ZR 236/20

Nein

Der VN wird sich fragen, ob im Fall einer undichten Fuge zwischen einer Duschwanne und einer angrenzenden Wand **Wasser aus "den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen" ausgetreten ist.**

Er wird annehmen, dass eine Einrichtung eine (technische) Vorrichtung oder Anlage ist, wobei er dem Wortlaut von Teil A § 3 Nr. 3 Satz 2 VGB 2008 entnehmen wird, **dass die Vorrichtung mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) verbunden sein muss.**

Diese Voraussetzung wird er hinsichtlich **einer undichten Fuge, die keine Verbindung mit dem Rohrsystem aufweist, verneinen.**

